

S T A T U T E N

d e s

Schweizerischen

Auto- und Motorradfahrer-

Verband (S A M)



Statuten des SAM

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband", im nachstehenden SAM genannt, besteht eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verband wurde im Jahre 1927 unter der Bezeichnung Ostschweizerischer Motorradfahrer-Verband (OMV) in Weinfelden gegründet. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 19. April 1959 in Mels wurde dieser in Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband (SAM) abgeändert.

Der SAM ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz befindet sich jeweils am Domizil der Zentralverwaltung.

Art. 2 Zweck des Verbandes

Der SAM bezweckt den Zusammenschluss der motorisierten Strassenbenützer sowie der Motorsportler verschiedener Sparten zu einem organisierten Verband. Er unterstützt die Förderung des allgemeinen Motorfahrwesens durch: Eintreten für den freien Verkehr von Motorfahrzeugen und Abwehr ungerechtfertigter Verbote, Vorschriften und Belastungen, Respektierung der gesetzlichen Vorschriften, Bekämpfung aller negativen Auswüchse des Motorfahrwesens, aktive Unterstützung von Massnahmen zur Unfallverhütung, aktive Unterstützung von Massnahmen und Informationen der Mitglieder über Verkehrserziehung, Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder durch Mitgliedschaften in Dach- und entsprechenden Verbänden, Orientierung über Neuheiten und Veränderungen auf dem Markt der Motorfahrzeuge, Pflege der Kameradschaft und des Gedankenaustausches, Gelegenheit der Teilnahme an offiziellen motorsportlichen Veranstaltungen.

Der SAM richtet an seine Mitglieder Entschädigungen aus für: Pannenhilfe im Inland, Pannenhilfe im Ausland gegen Verrechnung eines Kostenbeitrages, Wild- und Marderschaden, Rechtsauskunft in Strassenverkehrsangelegenheiten, Technische Fahrzeugkontrolle, Schutzhelm, Fahrkurs, Werbepremie für neugeworbenes Mitglied. Der SAM verlegt ein offizielles Verbandsorgan. Der SAM bezweckt ferner die Neugründung und Aufnahme von weiteren Sektionen (auch Markenclubs) und Mitgliedern.

Art. 3 Organisation

Der SAM umfasst folgende Organe:

- Delegiertenversammlung
- Zentralvorstand
- Sportkommission
- Geschäftsprüfungskommission
- Präsidentenkonferenz
- Schiedsgericht
- Spezialkommissionen

Art. 4 Amtsdauer der Funktionäre; Konstituierung der Zentralverwaltung

Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes, der Sportkommission, der Geschäftsprüfungskommission und des Schiedsgerichtes beträgt 4 Jahre; diese sind wiederwählbar. Der Zentralvorstand setzt sich zusammen aus Zentralpräsident, Vizepräsident, Sportpräsident sowie dem Zentralverwalter und dem Medien-Verantwortlichen. Der gesamte Zentralvorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.

Für den zentralisierten Verkehr mit den Sektionen und Mitgliedern unterhält der SAM eine Zentralverwaltung. Anstellung und Entlassung sowie Besoldung und Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten ist Sache des Zentralvorstandes. Aufgaben und Pflichten sowie gegenseitige Kündigungsfristen sind in einem Arbeitsvertrag niedergelegt.

Werden durch Beschluss der Delegiertenversammlung Zentralverwaltung und Zentralkasse getrennt geführt, müssen beide Funktionäre Mitglied des Zentralvorstandes sein. Die Protokolle werden durch ein Mitglied der Zentralverwaltung geführt.

Art. 5 Aufgabe des Zentralvorstandes

Der Zentralvorstand ist das geschäftsleitende Organ des Verbandes und vertritt denselben gegen aussen. Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er versammelt sich auf Einladung des Zentralpräsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Begehren von mindestens 3 Mitgliedern. Der Zentralvorstand kann über alle Geschäfte beschliessen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind und verfügt über einen Kredit gemäss VISA-Reglement. Der Zentralvorstand ist nicht befugt, Darlehen zu gewähren.

Für Unterzeichnung von Verträgen, für die Korrespondenz und für den laufenden Zahlungsverkehr gilt das VISA-Reglement.

Art. 6 Sportkommission

Die aus mindestens 5 Mitgliedern bestehende Sportkommission, wie auch deren Präsident, werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Sportpräsident ist gleichzeitig Mitglied des Zentralvorstandes. Im weiteren konstituiert sich die Sportkommission selbst. Sie erstellt das verbindliche Jahres-Sportprogramm, arbeitet selbständig, verfügt über eine eigene Kasse und führt ein eigenes Protokoll, welches auch dem Zentralpräsidenten zugestellt werden muss. Die Sportkommission ist dem Zentralvorstand unterstellt.

Art. 7 Aufgaben der Sportkommission

Der Sportkommission ist der ganze Sportbetrieb des SAM unterstellt. Diese überwacht alle offiziellen Sportveranstaltungen und erstellt die Reglemente dazu (clubinterne ausgenommen). Die technische Durchführung ist eine weitere Aufgabe der Sportkommission. Sie erstellt ferner den Sportkalender für das folgende Jahr, unterbreitet der Delegiertenversammlung die von der Geschäftsprüfungskommission kontrollierte Jahresrechnung und das Budget.

Für Unterzeichnung von Verträgen, für die Korrespondenz und für den laufenden Zahlungsverkehr gilt das VISA-Reglement.

Der Zentralpräsident oder ein von ihm delegiertes Zentralvorstands-Mitglied kann an den Sitzungen der Sportkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 8 Präsidentenkonferenz

Wenn dringende Geschäfte es erfordern, ist der Zentralvorstand ermächtigt, vorgängig einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung eine Präsidentenkonferenz einzuberufen. Sie kann aber nur begleitende Beschlüsse fassen, sofern nicht eine Delegiertenversammlung die Präsidentenkonferenz beauftragt, bestimmte Geschäfte zu erledigen. Bei Abstimmungen verbindlicher Natur muss, unter Beachtung von Art. 22 der Verbandsstatuten und unter Wahrung der Vertretungsmandate der Sektionen, abgestimmt werden. Die gesamten Delegationsspesen gehen zu Lasten der Sektionen.

Art. 9 Entschädigungen

Die in Art. 3 aufgeführten Organe sowie zu Delegationen aufgebotene Funktionäre erhalten Entschädigungen. Die Ansätze werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und sind jeweils ab diesem Datum gültig. Die Beiträge sind im jährlichen DV-Protokoll ersichtlich.

Art. 10 Mitgliedschaft

Der SAM setzt sich zusammen aus Sektions- und Zentralmitgliedern. Sektionen können sich in jeder Ortschaft bilden, sofern die Mitgliederzahl mindestens 15 beträgt.

Die Gründung weiterer Sektionen in einer Ortschaft benötigt die Zustimmung des Zentralvorstandes, der auch für die Aufnahme in den Verband zuständig ist. Die innere Organisation einer Sektion ist dieser freigestellt, doch dürfen deren Statuten keine Satzungen enthalten, die den Verbandsstatuten widersprechen. Sektionsstatuten sind dem SAM-Zentralvorstand zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 11 Aufnahme

Das Gesuch einer Sektion um Aufnahme in den SAM hat schriftlich, unter Beilage der Mitgliederliste und der Namen des Vorstandes, an den Zentralpräsidenten zu erfolgen. Die Kandidatur wird im offiziellen Verbandsorgan ausgeschrieben. Gegen eine solche Aufnahme besteht eine Einsprachefrist von 30 Tagen nach der Veröffentlichung der Kandidatur. Nach erfolgter Aufnahme ist der erste Jahresbeitrag fällig und muss an die Zentralkasse entrichtet werden. Zentralmitglieder sind direkt dem Zentralvorstand unterstellt.

Art. 12 Mitgliederkategorien

Aktivmitglied des SAM kann jeder Strassenbenützer werden. Zu Ehrenmitgliedern des SAM können auf Antrag des Zentralvorstandes oder der Sektionen solche Mitglieder oder Personen ernannt werden, die sich um den SAM besonders verdient gemacht haben. Solche Ernennungen können nur von einer Delegiertenversammlung vorgenommen werden. Ehrenmitglieder des SAM haben Anrecht auf alle Vergünstigungen des SAM und sind beitragsfrei. Ehrenmitglieder der Sektionen haben Anrecht auf alle Vergünstigungen des SAM, sind aber beitragspflichtig. Zu Veteranen werden Verbandsmitglieder ernannt, welche eine Zugehörigkeit von 25 Jahren aufweisen. Diesen wird das SAM-Veteranenabzeichen abgegeben. Veteranen mit einer Zugehörigkeit von 45 Jahren werden zu Ehrenveteranen ernannt, sie sind vom Verbandsbeitrag befreit und erhalten das SAM-Ehrenveteranenabzeichen. Alle Veteranen haben für das Abonnement der Verbandszeitung jedoch aufzukommen. Zentralmitglieder geniessen die gleichen Vorteile wie die Sektionsmitglieder. Zentralmitglieder können hingegen an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen.

Art. 13 Pflichten der Sektionen

Neue Sektionsmitglieder sind der Zentralverwaltung innert 30 Tagen schriftlich zu melden. Die Sektionen sind verpflichtet, die ihnen zu Kontrollzwecken zugestellten Mitgliederlisten ergänzt und korrigiert innert 30 Tagen zu retournieren. Eine Sektion muss einen Minimalbestand von 10 Aktiv-Mitgliedern aufweisen.

Art. 14 Mutationen, Uebertritte

Mutationen und Uebertritte sind der Zentralverwaltung schriftlich mitzuteilen und werden von dieser vollzogen.

Art. 15 Mitgliederausweis

Als Mitgliederausweis gilt der quittierte Einzahlungsbeleg des Verbandes für das laufende Jahr.

Art. 16 Verbandsorgan

Das offizielle Verbandsorgan ist für alle Mitglieder obligatorisch. Bei Doppelmitgliedschaft und mehreren Mitgliedern im gleichen Haushalt muss nur ein Exemplar bezogen werden.

Art. 17 Beiträge

Jedes Mitglied leistet seinen Mitgliederbeitrag direkt an die Zentralkasse. Dieser Betrag

setzt sich zusammen aus: Verbands-, Verbandsorgans- und Sektionsbeitrag. Die Höhe des Verbands- und des Abonnementsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Der Sektionsbeitrag, dessen Höhe jede Sektion dem Verband bekannt geben muss, wird nach dem Inkasso durch die Zentralkasse den Sektionen vergütet.

Art. 18 Fälligkeit der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden 30 Tage nach Zustellung der Beitragsrechnungen fällig.

Art. 19 Besondere Aufgaben

Durch Beschluss einer Delegiertenversammlung oder des Zentralvorstandes können aus der Zentralkasse Beiträge an internationale wie nationale Verbände, nationale Verkehrs- und Unfallverhütungsaktionen, kantonale Strassenverkehrsligen oder für besondere Zwecke bewilligt werden. Der Zentralvorstand verfügt über einen Kredit gemäss VISA-Reglement. Der verwendete Kreditbetrag muss in der Rechnung separat ausgewiesen werden.

Art. 20 Veranstaltungen

Gesuche um die Durchführung von Sportveranstaltungen jeglicher Art müssen schriftlich, unter Beilage der nötigen Unterlagen, bis zu dem im Verbandsorgan ausgeschriebenen Termin, an den Sportpräsidenten eingereicht werden.

Lizenzabgabe erfolgt nur an SAM-Sektionsmitglieder.

Die Sportkommission ist befugt, bei diesen Veranstaltungen eine Gebühr oder abgestufte Billettabgabe einzufordern und deren Erträge für sportliche Zwecke zu verwenden.

Für die Durchführung von Veranstaltungen

- die dem Motorsport dienen, kann die Sportkommission aus der SPOKO-Kasse oder zusammen mit dem Zentralvorstand aus dem Sporthilfsfond, Subventionsbeiträge gewähren, sofern es das entsprechende Reglement erlaubt.
- die der Unfallverhütung und der Verkehrserziehung dienen, kann der Zentralvorstand Subventionsbeiträge gewähren, sofern es das entsprechende Reglement erlaubt.

Art. 21 Delegiertenversammlung

Innerhalb der Monate März und April findet die ordentliche Delegiertenversammlung statt. Die Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung muss mindestens fünf Wochen vor Abhaltung im Verbandsorgan publiziert werden. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Ehrenmitgliedern, Sektionsdelegierten, der Geschäftsprüfungskommission, der Sportkommission, dem Schiedsgericht, den gewählten Spezialkommissionen und dem Zentralvorstand zusammen. Jede Kommission verfügt über eine Stimme. Jede Sektion erhält pro 30 Mitglieder eine Mandatsstimme. Sektionen mit weniger als 30 Mitgliedern erhalten ebenfalls eine Mandatsstimme. Alle Stimmrechte der Sektionen können auf einen oder mehrere Delegierte übertragen werden. Der Besuch ist für die Sektionen Ehrensache. Die Sektionen haben für alle Entschädigungen und Spesen der Delegierten selber aufzukommen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können auf Anordnung des Zentralvorstandes einberufen werden, oder auf Begehren von mindesten 10 Sektionen oder 20 Prozent des gesamten Mitgliederbestandes des Verbandes. Ein solches Begehren ist schriftlich an den Zentralpräsidenten zu richten, unter Beilage der Traktandenwünsche und Anträge. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen müssen nach Veröffentlichung im Verbandsorgan innert den nächsten vier Wochen an einem zentral gelegenen Ort des SAM durchgeführt werden.

Art. 22 Organisation der Delegiertenversammlung

Jede rechtsgültig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Sektionen vertreten sind.

Bei Wahlen und Abstimmungen soll mittels Mandatsstimmen in der Regel offen abgestimmt

werden.

Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung geheime Abstimmungen, respektive Wahlen, beschliessen.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr. Bei Abstimmungen sowie bei einem eventuellen zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr, wobei der Vorsitzende bei Stimmgleichheit endgültig entscheidet.

Rücktritte aus den Gremien gemäss Artikel 3 müssen, sofern nichts anderes bestimmt ist, schriftlich bis 30. September des laufenden Jahres an den Zentralpräsidenten oder Vizepräsidenten eingereicht werden. Sektionen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem SAM - nach erfolgter schriftlicher Mahnung mit Fristansetzung - nicht nachgekommen sind, haben an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht und werden bekanntgegeben. Diesen Sektionen können die Vergünstigungen des Verbandes vorbehalten werden.

Art. 23 Anträge, Wahlvorschläge, Jahresberichte

Anträge sowie Wahlvorschläge zu Händen der Delegiertenversammlung müssen 8 Wochen vor deren Abhaltung schriftlich von den Sektionen an den Zentralpräsidenten oder Vizepräsidenten eingereicht werden. Verspätet eingereichte Anträge werden an der kommenden Tagung nicht behandelt. Anträge der Sektionen, des Zentralvorstandes, der Sportkommission sowie Jahresrechnungen, Budgets und Geschäftsberichte der Verbandsbehörden, müssen 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen schriftlich zugestellt werden.

Das SAM-Verbandsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Geeignete Kandidaten sind vor ihrer Wahl über ihre Stellenbeschriebe zu orientieren.

Art. 24 Die Geschäfte der Delegiertenversammlung

Begrüssung

1. Wahl der Stimmzähler und Prüfung der Mandate
2. Abnahme der Geschäftsberichte
3. Vorlage der Jahresrechnungen
4. Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission
Abstimmung über die Berichte und Anträge
5. Wahlen
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Vizepräsidenten
 - c) des Sportpräsidenten
 - d) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - e) der übrigen Sportkommissionsmitglieder
 - f) der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - g) der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - h) der Mitglieder von Spezialkommissionen
6. Festsetzung der Entschädigungen gemäss Art. 9
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages für das übernächste Geschäftsjahr
8. Anträge der Sektionen, der Kommissionen und des Zentralvorstandes
9. Abstimmungen über die Budgets
10. Ehrungen
11. Ausschluss von Sektionen
12. Statutenrevision
13. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung
und des nächsten Verbandstreffens
14. Allgemeine Umfrage

Art. 25 Urabstimmung

Eine Urabstimmung hat auf Antrag des Zentralvorstandes oder auf Begehren von mindestens 20 Sektionen oder 25 Prozent des totalen Mitgliederbestandes des SAM stattzufinden.

Das Gesuch um Durchführung einer Urabstimmung muss spätestens 14 Tage nach der

Delegiertenversammlung an den Zentralvorstand eingereicht werden. Eine Urabstimmung muss im Verbandsorgan veröffentlicht werden und ist danach innert 5 Wochen schriftlich durchzuführen. Stimmberechtigt an der Urabstimmung sind alle Ehren-, Sektions- und Zentralmitglieder.

Bei einer Urabstimmung entscheidet das relative Mehr endgültig.

Art. 26 Geschäftsprüfungskommission

Die von der Delegiertenversammlung gewählte Geschäftsprüfungskommission umfasst mindestens 3 Mitglieder aus verschiedenen Sektionen. Der Geschäftsprüfungskommission sind sämtliche Protokolle vorzulegen. Zentralpräsident, Zentralverwaltung, Sportpräsident und Verwalter der Sportkasse haben über die laufenden Geschäfte Auskunft zu geben. Die Pflichten der Geschäftsprüfungskommission sind im Stellenbeschrieb definiert. Die Geschäftsprüfungskommission erstellt die Stellenbeschriebe. Sie überwacht die Tätigkeiten von Zentralpräsident, Vizepräsident, Sportpräsident, Medien-Verantwortlichen, Zentralverwaltung, Schiedsgericht und weiteren Verbands-Chargierten.

Art. 27 Austritt

Sektionsaustritte aus dem Verband müssen durch Einschreibebrief bis spätestens am 31. Oktober dem Zentralpräsidenten bekanntgegeben werden. Ausgetretene Sektionen sowie deren Mitglieder und Zentralmitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen. Austritte von Zentralmitgliedern können auf den 31. Dezember erfolgen.

Art. 28 Ausschluss

Sektionen, Sektions- und Zentralmitglieder, welche sich unehrenhafte Handlungen zuschulden kommen lassen oder vorliegende Statuten grob verletzen, können durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Sektionen muss durch eine folgende Delegiertenversammlung sanktioniert werden. Ausschlüsse sind den betreffenden Sektionen und Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Den Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen das Rekursrecht an das Verbandsschiedsgericht zu.

Von Sektionen ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, den Zentralvorstand zu ersuchen, den Ausschluss unentgeltlich einer genauen Prüfung zu unterziehen. Können sich beide Parteien einem Entscheid des Zentralvorstandes nicht anschliessen, haben beide Teile das Recht, beim Schiedsgericht des Verbandes einen Rekurs einzureichen. Ein solcher muss spätestens 30 Tage nach Bekanntgabe des Entscheides dem Präsidenten des Schiedsgerichtes eingereicht werden, sonst gilt das Verfahren als erloschen. Ein vollzogener Ausschluss wird erst nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist, oder wenn das Schiedsgericht das Ausschlussbegehren geschützt hat, rechtsgültig. Mit einem vollzogenen Ausschluss verliert eine Sektion jeglichen Anspruch an das Verbands- und die Sektionsmitglieder an das Sektionsvermögen. Ausgeschlossene Sektionen und Mitglieder müssen ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verband erfüllen.

Art. 29 Schiedsgericht

Dem von der Delegiertenversammlung gewählten Schiedsgericht gehören 3 Mitglieder an. Die Pflichten sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

Dem Schiedsgericht müssen, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, folgende Streitigkeiten, die den Verband betreffen, unterbreitet werden:

1. Streitigkeiten zwischen dem SAM einerseits und Sektionen oder deren Mitglieder andererseits
2. Streitigkeiten unter den Sektionen oder zwischen Sektionen und deren Mitgliedern
3. Streitigkeiten unter den Sektionsmitgliedern
4. Streitigkeiten innerhalb der Verbandsbehörden

Die klagende Partei hat eine Klageschrift einzureichen und zugleich eine Einschreibgebühr von Fr. 100.-- an die Zentralkasse einzubezahlen. Im übrigen richtet

sich das Verfahren nach den Vorschriften, welche die Zivilprozessordnung des Kantons, in dem der SAM seinen Sitz hat, für das schiedsgerichtliche Verfahren umschreibt.

Die Kosten der schiedsgerichtlichen Verfahren müssen unter Verrechnung der Einschreibgebühr, durch Urteil des Schiedsgerichtes der unterlegenen Partei überbunden werden. Der siegenden Partei wird bei Gutheissung das geleistete Depot wieder zurückbezahlt.

Art. 30 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des SAM haftet nur das Verbandsvermögen. Eine Haftbarkeit der Sektionen, der Sektions- und der Zentralmitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die SAM-Zentralkasse haftet auf keinen Fall für die Verbindlichkeiten der Sektionen.

Art. 31 Verbandsorgan

Die Herausgabe und der Preis des offiziellen Verbandsorgans werden zwischen dem Verleger und dem Zentralvorstand geregelt.

Der Abonnementspreis wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Anstellung und Besoldung der Redaktion ist Angelegenheit des Zentralvorstandes. Das Verbandsorgan gilt als offizielles Publikationsorgan.

Die Aufgaben für den Medien-Verantwortlichen sind im Stellenbeschrieb festgehalten.

Art. 32 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Schweizerischen Auto- und Motorradfahrer-Verbandes (SAM) kann vorerst nur durch eine Delegiertenversammlung beschlossen werden. Ein solcher Beschluss benötigt die Zweidrittel-Stimmenmehrheit der noch angeschlossenen Sektionen.

Die endgültige Auflösung muss noch einer Urabstimmung unterzogen werden, zu der alle Ehren-, Sektions- und Zentralmitglieder durch Publikation im Verbandsorgan aufgeboten werden müssen.

Für die Gültigkeit dieser Urabstimmung ist die Zustimmung von 3/4 der Stimmenden notwendig. Diesem Aufgebot sind auch Vorschläge über die Verwendung des noch vorhandenen Inventars sowie des Verbandsvermögens, das einzig sportlichen oder sozialen Zwecken zugesprochen werden darf, zu unterbreiten. Für eine korrekte Liquidierung ist eine spezielle Auflösungskommission zu bestimmen.

Art. 33 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung vorgenommen werden und benötigt dazu die Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 4. April 1992 in Stetten mit Aenderungen dazu an der Delegiertenversammlung in Bazenheid vom 6. Mai 1995 und an der Delegiertenversammlung in Eriswil vom 29. April 2006 genehmigt und treten am 29. April 2006 in Kraft. Sie lösen sämtliche vorher bestandenen Statuten ab.

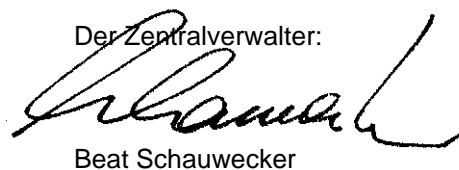
Bern, den 29. April 2006

Für den Schweizerischen Auto- und
Motorradfahrer-Verband (SAM)

Der Zentralpräsident:


Bruno Siegenthaler

Der Zentralverwalter:


Beat Schauwecker